

BVGer E-1810/2016 vom 2. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1810_2016

FR: TAF E-1810/2016 du 2 juin 2017

IT: TAF E-1810/2016 del 2 giugno 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zunächst ist hinsichtlich der Frage der Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers festzuhalten, dass das SEM im angefochtenen Entscheid nachvollziehbar dargelegt hat, weshalb beim Beschwerdeführer von einem äthiopischen Bleiberecht, wenn nicht gar von der äthiopischen Staatsbürgerschaft auszugehen ist. Auf diese Ausführungen kann grundsätzlich verwiesen werden. Hervorzuheben ist, dass er am (...) im damals noch äthiopischen Asmara auf die Welt gekommen und seit 1986 in Addis Abeba wohnhaft gewesen sei (A5/17 S. 7, 10). Bis zur Unabhängigkeit Eritreas im Jahr 1993 konnte er folglich keine eritreische Staatsangehörigkeit besessen haben. Obwohl die eritreische Unabhängigkeitsbewegung bereits seit den 1960er Jahren Zulauf hatte, endete der Unabhängigkeitskrieg erst im Jahr 1991 mit dem Sieg der Eritreischen Volksbefreiungsfront (EPLF). Am 24. Mai 1993 nahm das eritreische Volk ein Referendum über die Unabhängigkeit Eritreas an. Die Personen, die an dieser Abstimmung teilnehmen wollten, mussten und konnten erstmals die eritreische Staatsbürgerschaft verifizieren lassen und die eritreische Identitätskarte beantragen (vgl. Alexandra Geiser, Äthiopien/Eritrea: Umstrittene Herkunft, Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH; Hrsg.], 2014, S. 1). Da der Beschwerdeführer am Referendum im Jahr 1993 aufgrund seines damaligen minderjährigen Alters nicht teilnehmen durfte, sind seitens der äthiopischen Behörden gegenüber eritreischen Staatsangehörigen ergangene (spätere) negative Konsequenzen (z.B. Ausschaffung), welchen seine Eltern seinen Angaben zufolge zum Opfer gefallen seien, für den Beschwerdeführer auszuschliessen (vgl. Alexandra Geiser, Äthiopien: Gemischt eritreisch-äthiopische Herkunft, SFH [Hrsg.], 2013, S. 2). Nach dem im Jahr 1998 entflammten Grenzkonflikt zwischen Eritrea und Äthiopien fanden seitens des äthiopischen Staates Deportationen von Teilen des eritreisch-stämmigen Volkes aus Äthiopien statt, welche indes im Jahr 2002 ein Ende gefunden haben. Die Situation der eritreisch-stämmigen Ausländerinnen und Ausländer hat sich denn auch in den darauffolgenden Jahren auf rechtlicher Ebene verbessert (BVGE 2011/25 E. 5 m.w.H.). Am 19. Januar 2004 veröffentlichte die äthiopische Regierung eine Direktive, die auf Personen eritreischer Herkunft zielte, die seit der Unabhängigkeit Eritreas im Jahr 1993 ununterbrochen in Äthiopien gelebt haben. Personen, die sich - wie der Beschwerdeführer - nicht für das Referendum registrieren liessen und auch sonst nicht mit Eritrea in Verbindung gestanden haben, wurde die äthiopische Staatsbürgerschaft garantiert. Diese Direktive war indes zeitlich limitiert beziehungsweise wurde seit dem Jahr 2006/2007 nicht mehr umgesetzt (vgl. Alexandra Geiser, Äthiopien/Eritrea: Umstrittene Herkunft, a.a.O., S. 4 f. m.w.H.). Diese Massnahmen der äthiopischen Behörden zeugen grundsätzlich nicht von einer feindlichen Haltung gegenüber langansässigen Eritreern. Überdies wäre der Beschwerdeführer - selbst im Fall, dass er eritreischer Abstammung sein sollte - ohnehin nicht von solchen betroffen gewesen, denn angesichts der Tatsache, dass Eritrea bis 1993 äthiopische Provinz war, und alle Einwohner bis 1993 die äthiopische Staatsangehörigkeit

besaßen, haben auch die Eltern des Beschwerdeführers als äthiopische Staatsangehörige gegolten. Als natürliche Folge muss davon ausgegangen werden, dass auch er bei seiner Geburt (...) die äthiopische Staatsangehörigkeit erlangte. Selbst wenn die Eltern im Jahr 1998 nach Eritrea deportiert worden sein sollten und mittlerweile die eritreische Staatsbürgerschaft erlangt hätten, besteht kein Anlass, daraus zu folgern, der Beschwerdeführer hätte die eigene äthiopische Staatsbürgerschaft dadurch verloren (das Recht auf die äthiopische Staatsbürgerschaft wird in Art. 33 der äthiopischen Verfassung vom 22. August 1995 so geregelt, dass niemand diese gegen seinen Willen verliert). Überdies geht aus seinen Aussagen auch nicht hervor, er selber habe den äthiopischen Staatsboden bis zur seiner Ausreise (über den Sudan und die Türkei) in die Schweiz jemals verlassen. Im Übrigen wäre zumindest von einem Bleiberecht des Beschwerdeführers in Äthiopien auszugehen, da er aufgrund der im Januar 2004 erlassenen Direktive über die rechtliche Lage von Eritreern in Äthiopien über eine permanente Aufenthaltsbewilligung in Gestalt einer sogenannten "blauen Identitätskarte" hätte verfügen müssen (der Besitz eines Identitätsausweises für Personen ab 16 Jahren ist in Äthiopien obligatorisch). Die genannte Direktive regelt den Status von Personen eritreischer Herkunft, welche - wie der Beschwerdeführer - zwischen 1993 und 2004 ununterbrochen in Äthiopien gelebt haben. Von der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung wurden nur jene Personen ausgeschlossen, welche Äthiopien nach Kriegsausbruch verlassen haben (vgl. zum Ganzen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-1206/2013 vom 23. Dezember 2014 E. 4.4 sowie E-7198/2009 vom 3. Februar 2012 E. 3.4 m.w.H.). Weshalb der Beschwerdeführer nicht in den Genuss eines geregelten Aufenthalts hätte kommen wollen beziehungsweise diesen hätte verweigern sollen, erschliesst sich vorliegend jedenfalls nicht.

E. 4.2

Weiter ist hinsichtlich des Vorbringens, er habe in Äthiopien über Flüchtlingspapiere verfügt, was auch das eingereichte Registrierungs-Dokument (angeblich aus dem äthiopischen Flüchtlingscamp C._____) belegen könne, Folgendes festzustellen: Soweit das SEM in der angefochtenen Verfügung von einem Aufenthalt des Beschwerdeführers und seiner Eltern im Flüchtlingslager C._____ im Jahr 1992 spricht, beruht dies auf einem Missverständnis; der Beschwerdeführer weist zu Recht darauf hin, dass er dies nie gesagt habe (Beschwerde S. 3). Er gab an, im Jahr 2001 beziehungsweise 2004 für drei bis vier Monate im Camp C._____ gewesen zu sein, wo er eritreische Papiere beziehungsweise Flüchtlingspapiere erhalten habe, welche er jährlich beim Migrationsamt habe verlängern müssen (zuletzt habe er eine Verlängerung im Jahr 2008 beantragt, wobei es sich anschliessend nicht mehr ergeben habe, die Papiere zu verlängern; A5/17 S. 7). Das eingereichte Registrierungs-Dokument, welches er im Flüchtlingscamp erhalten haben will, liegt lediglich in Kopie vor. Das SEM hielt hierzu fest, das Dokument sei am 21.5.2001 nach äthiopischem Kalender ausgestellt worden, was dem 29. Januar 2009 nach abendländischem Kalender entspreche. Der Beschwerdeführer gab bezüglich des Datums zuerst an, im Jahr 2001 ein paar Monate im Flüchtlingscamp gewesen zu sein (A5/17 S. 7). In der Anhörung, sprich eine Woche nach der BzP, erklärte er demgegenüber, sich erst im Jahr 2004 im Flüchtlingscamp registriert zu haben (A9/17 S. 5). In der Beschwerdeschrift wurde diesbezüglich ausgeführt, er habe während der Anhörung gemerkt, dass die Registrierung im Jahr 2004 erfolgt sei; seine Antwort auf die Frage 33 (A9/17 S. 5) zeige auch, dass er verwirrt gewesen sei und die Frage missverstanden habe, was hauptsächlich mit seiner Müdigkeit zu tun gehabt habe. In der Replik wurde schliesslich erläutert, er habe sich bereits im Jahr 2001, und nicht erst im Jahr 2004, ins C._____ -Camp begeben; das

Ausstellungsdatum (21.5.2001) sei nach abendländischem Kalender angegeben. Hierzu ist festzuhalten, dass das Flüchtlingscamp C._____ überhaupt erst seit 2004 besteht ([länderspezifische Quelle]). Folgerichtig muss das Datum auf dem eingereichten Dokument nach äthiopischem Kalender eingetragen worden sein, was dem 29. Januar 2009 nach abendländischem Kalender entspricht. Der Beschwerdeführer gab jedoch nie an, sich im Jahr 2009 im C._____ -Camp aufgehalten zu haben. Somit bestehen erhebliche Zweifel an der von ihm vorgetragenen Sachverhaltsdarstellung, wonach er sich in das äthiopische C._____ -Camp begeben und Flüchtlingspapiere erhalten habe.

E. 4.3

Schliesslich überrascht der Umstand, dass er in der Anhörung die Fragen auf Tigrinya offensichtlich nicht verstanden hat (A9/17 S. 9). Eigenen Angaben zufolge habe er nämlich bis etwa zu seinem (...) Lebensjahr Tigrinya geredet; er könne es heute noch verstehen, aber nicht mehr sprechen (A9/17 S. 4, 10). Selbst wenn er die Sprache seit vielen Jahren nicht mehr gesprochen haben sollte, wäre dennoch zu erwarten gewesen, dass er einfache Fragen auf Tigrinya versteht. Folglich ist auch diesbezüglich nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers abzuleiten.

E. 4.4

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in Äthiopien über ein Bleiberecht, wenn nicht gar über die äthiopischen Staatsbürgerschaft verfügt.

E. 5.1

In Bezug auf die geltend gemachten Asylvorbringen gelangt das Bundesverwaltungsgericht nach Durchsicht der Akten vorliegend zum Schluss, dass in Würdigung aller Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers sprechen, zumal in mancher Hinsicht Zweifel an den vorgetragenen Vorfällen bestehen und diese bei einer Gesamtbetrachtung keine Ereignisse darstellen, die geeignet sein könnten, seine Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz sind somit weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden.

E. 5.2

Im Einzelnen wird in der Beschwerdeschrift festgehalten, dass der Beschwerdeführer den Streit mit dem Bruder seiner Freundin einzig deshalb erwähnt habe, um aufzuzeigen, welcher Vorfall zu seiner Festnahme geführt habe. Seinen Hauptasylgrund stelle aber der Verkauf der Bücher dar, welche von der Regierung verboten gewesen seien, und in dessen Folge er wegen Unterstützung von Terroristen zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sei. Die Angaben des Beschwerdeführers hierzu weisen indes Widersprüche auf. So gab er im Rahmen der BzP an, Äthiopien im Jahr 2013/2014 verlassen zu haben (A5/17 S. 10), was nicht damit vereinbar ist, dass er unmittelbar nach seiner Verhaftung im Jahr 2010 ausgereist sei (A9/17 S. 10). Sodann gab er in der BzP zu Protokoll, die Polizei habe ihn nach dem Streit mit dem Bruder seiner damaligen Freundin abgeführt; da er keinen Ausweis gehabt habe, habe man ihn zwei Tage im Büro festgehalten (A5/17 S. 13). In der Anhörung führte er hingegen aus, dass man ihn im Polizeibüro festgehalten habe, weil er eine gesuchte Person gewesen sei (A9/17 S. 9 f.). Mit diesem Widerspruch konfrontiert, erklärte er, man habe ihn festgenommen, weil er Eritreer sei und keinen Ausweis gehabt habe (A9/17 S. 12). Selbst wenn er infolge des angeblich fehlenden Ausweises verhaftet

worden wäre, gab er im Rahmen der BzP nie konkret an, dass er wegen Unterstützung von Terroristen verurteilt worden sei (insb. A5/17 S. 13). Auch seine Ausführungen zur Flucht fallen wenig überzeugend aus. Insbesondere erscheint seine Schilderung, wie er auf dem Weg ins Gefängnis von der Polizei geflüchtet sein soll (A9/17 S. 9), abenteuerlich. Ebenso mutet der Umstand, dass der Bruder seiner Freundin just in diesem Moment aufgetaucht sein solle, konstruiert (A9/17 S. 9). Ferner ist nicht ersichtlich, weshalb der andere anwesende Polizist (A9/17 S. 12) nicht intervenierte und den Beschwerdeführer an der Flucht hinderte. Diese Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschwerdeführers lassen Zweifel an seiner Verhaftung respektive Verurteilung aufkommen, wobei er diesbezüglich auch keine Belege eingereicht hat, welche seine Darstellung stützen könnten. Im Übrigen gab er an, man habe ihn bereits seit 2007 beschattet, ohne dass er dabei jemals verhaftet worden sei (A5/17 S. 12). Seine Erklärung, weshalb er nicht schon früher aufgrund des Verkaufs der verbotenen Bücher, sondern erst infolge des Streits mit dem Bruder seiner Freundin festgenommen worden sei (A9/17 S. 11), vermag wiederum nicht zu überzeugen.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine begründete Verfolgungssituation in Äthiopien darzulegen beziehungsweise glaubhaft zu machen. Das SEM hat mithin zu Recht das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgewiesen.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf

hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Äthiopien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Äthiopien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Nach konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist der Vollzug der Wegweisung nach Äthiopien grundsätzlich zumutbar. Die allgemeine Lage ist weder durch Krieg beziehungsweise Bürgerkrieg noch durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, aufgrund derer die Zivilbevölkerung generell als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste (BVGE 2011/25).

E. 7.3.2

Ferner ist selbst unter Berücksichtigung einer gebotenen Zurückhaltung bei der Annahme der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Äthiopien festzustellen, dass gemäss den Akten begünstigende individuelle Faktoren vorliegen, welche eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Äthiopien nicht unzumutbar erscheinen lassen. Namentlich verfügt er über eine Schulbildung sowie einige Jahre Arbeitserfahrung. Von 2005 bis zu seiner Ausreise, mithin über mehrere Jahre, sei er angestellt gewesen und habe über ein Domizil verfügt (A5/17 S. 7). Zudem liegt eine konkrete Gefährdung im Allgemeinen nicht bereits deshalb vor, weil die wirtschaftliche Situation und damit die allgemeinen Lebensbedingungen im Heimat- oder Herkunftsstaat schwierig sind und dort beispielsweise Wohnungsnot oder hohe Arbeitslosigkeit herrschen (BVGE 2014/26 E. 7.6 m.w.H.). Selbst wenn die Arbeitsmarktsituation in Äthiopien nicht einfach sein mag, ist es dem jungen und gesunden Beschwerdeführer dennoch zuzumuten, sich nach einer Rückkehr weiter auszubilden respektive einer Arbeit nachzugehen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass er in der Lage sein wird, sich aus eigener Kraft eine Existenzgrundlage aufzubauen und auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuss zu fassen. Im Übrigen ist zwar nicht auszuschliessen, dass er in Äthiopien auf kein familiäres Beziehungsnetz zurückgreifen kann. Allerdings ist auch nicht anzunehmen, dass er über kein soziales Netz verfügt, zumal er laut eigenen Angaben in Äthiopien geboren ist und zeitlebens dort gewohnt hat. Nach dem Gesagten ist nicht zu erwarten, dass er im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien in absehbarer Zukunft in eine existenzielle Notlage geraten würde.

E. 7.3.3

Der Vollzug der Wegweisung nach Äthiopien erweist sich nach dem Gesagten auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 5. April 2016 gutgeheissen wurde und aus den Akten keine Hinweise hervorgehen, wonach er nicht mehr bedürftig ist, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen

E. 9.2

Nachdem auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gutgeheissen wurde, ist der amtlich bestellten Rechtsbeiständin zulasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 - 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] zu entrichten. In der Kostennote vom 21. Juni 2016 wird ein zeitlicher Aufwand von 4 Stunden ausgewiesen. Gemäss den in der Zwischenverfügung vom 2. Mai 2016 kommunizierten Bedingungen für die Entschädigung amtlich bestellter Rechtsbeistände ist der Stundenansatz im vorliegenden Fall auf Fr. 150.- festzulegen. Die Auslagen sind in der angegebenen Höhe von Fr. 50.- zu vergüten. Der Rechtsvertreterin ist somit ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 702.- (inkl. Auslagen) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.